

# RS Vwgh 1989/11/30 88/13/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §250;

BAO §288;

BAO §303 Abs4;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990/14, 235;

## Rechtssatz

Bezog sich die Berufung nicht auf den Wiederaufnahmebescheid, sondern nur auf den Sachbescheid, so ist die Wiederaufnahme in Rechtskraft erwachsen. Für die Berufungsbehörde besteht kein Grund, sich mit der Frage der Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu befassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130177.X03

## Im RIS seit

30.11.1989

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)